



16. Evangelische Landessynode

Beilage 16

Ausgegeben im Juni 2021

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zu weiteren Änderungen der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung (Gewaltschutzgesetz – GSG)

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz über Allgemeine Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB)

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber der Täterin oder dem Täter fehlende Fä-

higkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Die Begriffsbestimmungen für sexualisierte Gewalt und unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten nach Absätzen 1 bis 3 gelten für alle landeskirchlichen Rechtsnormen, welche diese Begriffe verwenden, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

(5) Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, einem privatrechtlichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ehrenamtlich bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg tätig sind.

§ 2

Allgemeine Pflichten der Dienststellenleitungen

(1) Wer kirchliche Angebote der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wahrnimmt oder entsprechend § 1 Absatz 5 in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze zur sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung entgegenzutreten.

(3) Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sollen jeweils für Ihren Bereich

1. Risikoanalysen als Grundlage zur Erstellung institutioneller Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durchführen, um strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. in Fällen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne intervenieren (Interventionsmaßnahmen),

3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),

4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende, Dienstnehmer oder ehrenamtlich Tätige dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(4) Der Oberkirchenrat unterstützt Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Kirchlichen Verbände und öffentlich-rechtlichen Stiftungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(5) Leitungen von Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sollen sich bei der Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Die Verantwortung zur Prävention, insbesondere durch die Erstellung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzeptes, wird einrichtungsspezifisch verankert.

2. Die Frage sexualisierter Gewalt wird regelmäßig in Leitungsgremien thematisiert.

3. Ein einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex oder eine Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht und weiterentwickelt werden, wird implementiert.

4. Fortbildungen aller Mitarbeitenden zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zur Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt werden dienstlich angeordnet.

5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuer oder von Vormündern werden gemacht.

6. Notfall- oder Handlungspläne, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt vorsehen, werden bereitgestellt.

(6) Mitarbeitende werden in geeigneter Weise auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger oder Volljähriger in einem Abhängigkeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 3

Melde- und Ansprechstelle

(1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat wird für Fälle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt eine Melde- und Ansprechstelle eingerichtet.

(2) Die Benennung der Beratungsstelle gemäß § 31a Satz 2 PfdG.EKD und § 24a Satz 2 KBG.EKD erfolgt durch die Ansprechstelle.

§ 4

Ehrenamtlich Tätige

(1) Für ehrenamtlich Tätige und deren Beauftragung bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gelten die Regelungen der § 8 Absatz 2a Satz 1, §§ 24, 24a und 24b KBG.EKD und, abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, § 8 Absatz 2a Sätze 2 und 3 KBG.EKD und § 2a AG.KBG.EKD entsprechend (Verbot der Beauftragung bei einschlägigen Vorstrafen, Meldepflicht und Beratungsrecht, Abstands- und Abstinenzgebot, sowie Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse).

(2) In den Fällen des § 77 Absatz 1 KBG.EKD ist eine Beauftragung zu widerrufen; eine weitere Beauftragung ist unzulässig.

(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ehrenamt gilt das Recht der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nach Maßgabe des § 2 Absätze 4 und 7 AG.KBG.EKD.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

§ 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 11. März 2016 (Abl. 67 S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „, Anstellungsvoraussetzungen“ angefügt.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abschluss von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Mitarbeitenden, die wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind, kommt nicht in Betracht. Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für diese Aufgaben in Frage stellen kann, ist Auskunft einzuholen. Vor der Anstellung hat sich der Dienstgeber ein erweitertes Führungszeugnis

nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist.“

Artikel 3

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ... S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a (zu § 9 Absatz 1a PfdG.EKD) Führungszeugnis

„Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz auf Kosten des Dienstherrn erfolgt nach der Einstellung in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren.“

2. Der bisherige § 2a wird § 2b.

Artikel 4

Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom... (Abl. ... S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Anzuwenden sind insbesondere § 8 Absatz 2a Satz 1, §§ 24, 24a und 24b Kirchenbeamtenengesetz der EKD und, abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, § 8 Absatz 2a Sätze 2 und 3 Kirchenbeamtenengesetz der EKD und § 2a.“

- b) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 77 Absatz 1 KBG.EKD sind Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten als Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamte gemäß § 83 Kirchenbeamtenengesetz der EKD zu entlassen.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a (zu § 8 Absatz 2a KBG.EKD) Führungszeugnis

„Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz auf Kosten des Dienstherrn erfolgt in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren, sofern eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu diesen aufzunehmen, ausgeübt wird.“

Artikel 5

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch ... vom ... (Abl. ... S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen gilt entsprechend.“

2. Dem § 38a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 4 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen gilt entsprechend. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.“

3. Dem § 40 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.“

4. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag oder mit Zustimmung der Kirchengemeinde kann der Oberkirchenrat die gerichtliche Verfolgung bestimmter Rechte der Kirchengemeinde im eigenen Namen betreiben, wenn er die Feststellung trifft, dass dies im Blick auf die Wirkung auf andere Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder Kirchliche Verbände geboten ist. Der Antrag und die Zustimmung sind für ein laufendes Verfahren bindend.“

Artikel 6

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch ... vom ... (Abl. ... S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. er nimmt die in § 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen aufgeführten Pflichten der Dienststellenleitung wahr.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag oder mit Zustimmung des Kirchenbezirks kann der Oberkirchenrat die gerichtliche Verfolgung bestimmter Rechte des Kirchenbezirks im eigenen Namen betreiben, wenn er die Feststellung trifft, dass dies im Blick auf die Wirkung auf andere Kirchenbezirke, Kirchengemeinden oder Kirchliche Verbände

geboten ist. Der Antrag und die Zustimmung sind für ein laufendes Verfahren bindend.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichungen davon oder eine Wahl bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.“

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Ist die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner für eine längere Zeit als drei Monate an der Ausübung des Amtes gehindert, kann die Bezirkssynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder beschließen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Rechte und Pflichten der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners für die Dauer der Verhinderung befristet wahrnimmt, soweit diese nicht durch andere wahrgenommen werden. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zu verpflichten.“

4. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte, ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Der Oberkirchenrat kann weitere Vorschriften über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamten erlassen und für ihre Dienst- und Versorgungsbezüge verbindliche Richtlinien aufstellen. Die Kirchenbezirke sind verpflichtet, die beim Oberkirchenrat gemäß § 3 Absatz 1 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen eingerichtete Stelle als Melde- und Ansprechstelle zu bestimmen und die gemäß § 3 Absatz 2 Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen benannte Beratungsstelle zu benennen.“

(2) Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 38a Kirchengemeindeordnung entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Dem § 7 des Kirchlichen Verbandsgesetzes vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 17 Absatz 1 Nummer 7 und § 24 Kirchenbezirksordnung gelten entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

§ 3 Absatz 1 Nummer 4 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. die nicht wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden sind und nicht nach anderen Bestimmungen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.“

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Wesentlicher Inhalt:

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg setzt sich für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, werden die entsprechenden Ge- und Verbote neben den bereits erfolgten Anpassungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen in den folgenden Bestimmungen rechtlich verankert. Geregelt werden sowohl grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als auch Maßnahmen zu deren Vermeidung und die Gewährung von Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. Inhaltlich gelten diese Regelungen in allen Körperschaften, Anstalten, öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Das Gesetz dient damit der Umsetzung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD S. 270, Berichtigung ABl. EKD 2020 S. 25).

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

I. Artikel 1

Zu § 1

Hier werden die wesentlichen Begriffsbestimmungen und Legaldefinitionen entsprechend der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geregelt.

Zu § 2

Hier werden allgemein die Grundpflichten, Aufgaben und Standards zum Schutz aller Personen, die kirchliche Angebote wahrnehmen sowie aller Mitarbeitenden vor sexualisierter Gewalt geregelt.

Adressat der Norm sind dabei die Leitungen aller Dienststellen im Bereich der Ev. Landeskirche in Württemberg.

Zu § 3

Die Norm stellt die rechtliche Verankerung der einheitlichen Melde- und Ansprechstelle sicher, die in einer ge-

sonderten Verordnung näher ausgestaltet wird.

Zudem regelt sie, dass von dieser eine bestimmte Beratungsstelle benannt wird, welche Verantwortliche bei unklaren Verdachtsfällen und Inanspruchnahme des gesetzlich festgelegten Beratungsrechts beraten soll.

Zu § 4

Die Norm erweitert den Anwendungsbereich einschlägiger dienst- und arbeitsrechtlicher Ge- und Verbote auf alle ehrenamtlich Tätigen. Dies gilt z. B. auch für die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zudem regelt sie, in welchen Fällen eine ehrenamtliche Beauftragung nicht in Frage kommt.

Für die Ehrenbeamten wird auf die für sie anwendbaren kirchenbeamtenrechtlichen Regelungen verwiesen.

II. Artikel 2

Hier werden die Anstellungsveraussetzungen für Angestellte analog zu denjenigen im öffentlichen Dienst geregelt.

III. Artikel 3

Hier wird die Verpflichtung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren geregelt.

IV. Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 2)

Hier wird die Regelungen für Ehrenbeamte entsprechend Artikel 1 § 4 ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Hier wird die Verpflichtung von Kirchenbeamten zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren geregelt, falls diese eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu diesen aufzunehmen, ausüben.

V. Artikel 5

Zu Nummer 1 (§ 15)

Hier wird geregelt, dass die in § 2 AGSB normierten allgemeinen Pflichten der Dienststellenleitung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auch für den Kirchengemeinderat als Dienststellenleitung in der Kirchengemeinde gelten.

Zu Nummer 2 (§ 38a)

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden die für die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Landeskirche einschlägigen dienst- und arbeitsrechtlichen Ge- und Verbote entsprechend übernommen. Damit gilt für sie u.a. die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und ein Beauftragungsverbot bei einschlägigen Vorstrafen. Kirchengemeinden

werden zudem verpflichtet, die beim Oberkirchenrat eingerichtete Melde- und Ansprechstelle auch für in ihrem Bereich auftretende Fälle eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt zu bestimmen und die von der Ansprechstelle bestimmte Beratungsstelle zu benennen.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Gemäß § 24a Satz 1 KBG.EKD haben Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle mitzuteilen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls Beratung durch eine vom Dienstherrn benannte Stelle zu suchen. Mit der Ergänzung in § 40 werden die Kirchengemeinden verpflichtet, für Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamte die beim Oberkirchenrat zentral eingerichtete Melde- und Ansprechstelle sowie die von der Ansprechstelle bestimmte Beratungsstelle zu benennen.

Zu Nummer 4 (§ 41) Die Rechte von Kirchengemeinden gegenüber Kommunen oder öffentlichen Zuschussgebern, aber auch Genehmigungsbehörden wie den Denkmalbehörden werden öfter nicht unter Inanspruchnahme von Gerichten verfolgt, weil das Prozessrisiko zu hoch erscheint und die örtlichen Verflechtungen gestört werden können. Daraus erfolgen Nachteile für die Gesamtheit der Kirchengemeinden, weil diese Rechte dann immer weniger durchgesetzt werden können. Daher ist die Führung von Präzedenzprozessen durch die Landeskirche im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat durch diesen für die Ortsebene entlastend und im Sinne aller Kirchengemeinden. Betroffen sein können beispielsweise Verfahren wegen kommunaler Baulasten ebenso wie des Ausschlusses von kirchlichen Körperschaften bei Fördermaßnahmen im Bereich des Städtebaus und des Denkmalschutzes.

VI. Artikel 6

Zu Nummer 1 (§ 17)

Hier wird geregelt, dass der Kirchenbezirksausschuss als Leitung von Dienststellen des Kirchenbezirks die allgemeinen Pflichten der Dienststellenleitung gemäß § 2 AGSB zu erfüllen hat.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Die Rechte von Kirchenbezirken gegenüber Landkreisen oder öffentlichen Zuschussgebern, aber auch Genehmigungsbehörden wie den Denkmalbehörden werden öfter nicht unter Inanspruchnahme von Gerichten verfolgt, weil das Prozessrisiko zu hoch erscheint und die örtlichen Verflechtungen gestört werden können. Daraus erfolgen Nachteile für die Gesamtheit der Kirchenbezirke, weil diese Rechte dann immer weniger durchgesetzt werden können. Daher ist die Führung von Präzedenzprozessen durch die Landeskirche im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat durch diesen für die Ortsebene entlastend und im Sinne aller Kirchenbezirke. Betroffen sein können beispielsweise Verfahren wegen des Ausschlusses von kirchlichen Körperschaften bei Fördermaßnahmen im Bereich des Städtebaus und Denkmalschutzes.

Zu Nummer 3 (§ 22)

In Absatz 1 Satz 3 wird geregelt, dass die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner statt für eine bestimmte Anzahl von Jahren mit Genehmigung des Oberkirchenrats auch bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Rente gewählt werden kann. Die Regelung entspricht damit inhaltlich § 37 Absatz 1 Satz 2 KGO.

Für den Fall einer längeren Hinderung an der Amtsausübung wird eine § 37 Absatz 9 entsprechende Regelung übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 24)

Absatz 1 regelt, dass für Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte die beim Oberkirchenrat zentral eingerichtete Melde- und Ansprechstelle sowie die von der Ansprechstelle bestimmte Beratungsstelle zu benennen ist.

Für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenbezirks enthält die Kirchenbezirksordnung bisher keine Regelung. Mit dem neu angefügten Absatz 2 gelten für sie die Bestimmungen in der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

VII. Artikel 7

Aufgrund dieser Regelung sind für kirchliche Verbände die für Kirchenbezirke geltenden Bestimmungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend anzuwenden. Dies betrifft neben den allgemeinen Pflichten der Dienststellenleitung die Pflicht zur Benennung der Melde-, Ansprech- und Beratungsstelle sowie die Vorgaben zur Beauftragung Ehrenamtlicher.

VIII. Artikel 8

Hier wird geregelt, dass Personen, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt sind, die nach § 72a SGB VIII zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, zum Kirchengemeinderat und zur Landessynode nicht wählbar sind. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist nicht von Amts wegen zu veranlassen, sondern lediglich bei Zweifeln an der Wählbarkeit (§ 3 Absatz 2 KWO).

IX. Artikel 9

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten.

